



Hinweise zur Beschäftigung von Schülern, Studenten und Praktikanten

Rechtslage 2025

Grundsätzlich können Schüler und Studenten immer nach den normalen Regeln für **Minijobs** (geringfügige Beschäftigungen) beschäftigt werden.

Ein monatlicher Aushilfslohn bis zu einer Höhe von 556 € wird hinsichtlich der Lohnsteuer

- pauschal mit 2 % (inklusive Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) besteuert

oder

- nach den vom Bundeszentralamt an den Arbeitgeber rückübermittelten elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) versteuert.
-

Die pauschalen Sozialversicherungsbeiträge betragen für den Arbeitgeber (Praxis, Betrieb)

- für Rentenversicherung 15 %,
- für Krankenversicherung 13 %.

In der Regel lohnt sich die Versteuerung nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM), wenn diese nicht bereits bei einem ersten Dienstverhältnis (Hauptbeschäftigung) verwendet werden, da dann auch die pauschale Lohnsteuer eingespart werden kann. Ansonsten ist auch die Übernahme der Pauschalsteuer durch den Arbeitnehmer möglich. Die pauschale Sozialversicherung trägt dagegen immer der Arbeitgeber. Im Übrigen sind die „normalen“ Besonderheiten zu beachten (z.B. bei Beschäftigung im Privathaushalt, privater Krankenversicherung, Befreiungsoption bei der Rentenversicherung).

Bei Einhaltung der Grenzen für eine **kurzfristige Beschäftigung** ist eine nicht berufsmäßig ausgeübte Beschäftigung komplett **sozialversicherungsfrei**. Die Grenzen liegen bei **3 Monate** bzw. **70 Arbeitstage im Kalenderjahr**. Dann fällt auch für Studenten keine Rentenversicherung an! Die Dauer der kurzfristigen Beschäftigung ist **vor Beschäftigungsaufnahme** schriftlich zu vereinbaren. Nutzen Sie hierfür ggfs. unsere Vordrucke „[Mindestangaben nach dem Nachweisgesetz](#)“, die Sie im Downloadbereich auf unserer Homepage finden. Bei kurzfristigen Beschäftigungen empfiehlt es sich allerdings zwingend die **Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)** zu nutzen, weil ansonsten 25 % pauschale Steuer anfallen. Ebenso ist im Fall der Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 % auf eine Tageslohngrænze in Höhe von durchschnittlich 150 € je Arbeitstag, max. Stundenlohn in Höhe von 19 € und nicht mehr als 18 zusammenhängende Arbeitstage zu achten. Es sind entsprechende Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen. Bei einer kurzfristigen Beschäftigung entfällt die Prüfung der Berufsmäßigkeit, wenn der monatliche Verdienst ≤ 556 € beträgt.

Darüber hinaus gelten folgende Besonderheiten:

Schüler

Die Beschäftigung von Jugendlichen über 15 Jahren während der Schulferien ist nicht berufsmäßig und kann daher als kurzfristige Beschäftigung berücksichtigt werden. Für Schüler sind besondere Regelungen hinsichtlich Mindestalter und Jugendschutz zu beachten. Ansonsten unterliegen Schüler der normalen Sozialversicherungspflicht, wobei allerdings generell keine Arbeitslosenversicherung anfällt. Schüler ab 15 Jahren dürfen höchstens 4 Wochen im Kalenderjahr beschäftigt werden, und zwar nur während der Schulferien. Die 4 Wochen können am Stück oder verteilt über die Ferien des ganzen Kalenderjahres abgeleistet werden.

Der Status „Schüler“ endet mit dem Zeitpunkt der Aushändigung des letzten Zeugnisses, nicht mit dem Ende des letzten Schuljahres. Die Schülereigenschaft ist durch die Vorlage einer Schulbesuchsbescheinigung nachzuweisen.

Betriebspraktika von Schülern sind schulische Ausbildungen im Rahmen einer Schulveranstaltung in Betrieben mit einer Dauer von zwei bis vier Wochen, ohne arbeitsrechtliche Pflicht zur Zahlung von Arbeitsentgelt und Alterseinschränkung. D.h. es handelt sich dann nicht um ein Arbeitsverhältnis. Evtl. Taschengeldzahlungen sollten mit der Schule abgesprochen werden. Bei besonderen Projekttagen, wenn der Verdienst direkt vom Arbeitgeber an eine begünstigte gemeinnützige Einrichtung gezahlt wird, bleibt der Verdienst aus Vereinfachungsgründen ggfs. komplett abgabefrei.

Schulabgänger

Wichtig: Bei Schulabgängern gilt die 70-Tage-Grenze für sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigungen nur, wenn nach der Beschäftigung ein Studium aufgenommen wird. Wird nach der Beschäftigung eine versicherungspflichtige Berufsausbildung, ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis oder eine sonstige „berufsmäßige“ Beschäftigung aufgenommen, ist auch der „Ferienjob“ schon versicherungspflichtig bzw. bis 556 € als geringfügiger Mini-Job einzustufen!

Als berufsmäßige Beschäftigung gelten befristete Beschäftigungen vor Aufnahme einer Dauerbeschäftigung, eines Ausbildungsverhältnisses, versicherungsfreien Dienstverhältnisses als Beamter auf Widerruf, als Soldat auf Zeit oder Berufssoldat oder eines **dualen Studiums**. Ebenso Beschäftigungen zwischen Schulende und Teilnahme am freiwilligen sozialen Jahr und Bundesfreiwilligendienst. Das gilt auch, wenn nach deren Ende ein Studium beabsichtigt ist!

Mit Ende der Schülereigenschaft entfällt außerdem die Sonderregelung zur generellen Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung für Schüler.

Studenten

Studenten, die einem Minijob nachgehen und gleichzeitig BAföG erhalten, müssen die entsprechenden Einkommensgrenzen beachten. Überschreiten Studenten diese Grenzen, wird ihnen das BAföG anteilig gekürzt. Außerdem ist bei Familienversicherung in der Krankenversicherung die Entgeltgrenze zu beachten. Sie beträgt für Miet- und Zinseinkünfte 535 € im Monat (2025). Minijobs sind bis 556 € unschädlich und sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigungen bleiben ebenfalls außen vor.

Während des Semesters sind Studenten unabhängig vom Arbeitsverdienst versicherungsfrei in der Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung. Voraussetzung ist allerdings, dass der Student nicht mehr als 20 Stunden in der Woche arbeitet. Tut er das doch, müssen grundsätzlich Beiträge zu allen Sozialversicherungszweigen gezahlt werden (Ausnahme: Die Arbeitszeiten liegen nachweislich außerhalb der Vorlesungszeiten und beeinträchtigen das Studium nicht). Außerdem erkennt die Sozialversicherung sog. „Langzeitstudenten“ nicht mehr an. Achten Sie also auf die Semesterzahl (nicht über 25 Fachsemester). Die studentische Krankenversicherung endet, spätestens mit dem 30. Lebensjahr. (bzw. längstens bis zum Ende des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wurde).

Darüber hinaus können Studenten, die während des Semesters gar nicht oder nicht mehr als 20 Stunden in der Woche arbeiten, in den Semesterferien unabhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit und der Höhe des Arbeitsentgelts einer Beschäftigung nachgehen, ohne dass sie aus dieser Beschäftigung Beiträge zur Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung zahlen müssen

Aber **Achtung**: Die Frage, ob die Familienversicherung für Studierende entfällt, ist unabhängig davon zu prüfen. Wer aus der Familienversicherung wegen Überschreitens der Altersgrenze (i. d. R. 25 Jahre) oder der Einkommensgrenze (s. o.) herausfällt, muss sich ggfs. selbst versichern. Gesetzliche und Private Krankenversicherungen bieten hierzu spezielle Studententarife an. Das müssen die Betroffenen unbedingt selbst mit ihren Krankenkassen klären!

In der Rentenversicherung gelten keine Besonderheiten für Studenten. Hier sind wie bei allen anderen Arbeitnehmern anteilige Rentenversicherungsbeiträge vom Studenten zu zahlen, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze von 556 € übersteigt und die Beschäftigung nicht von vornherein auf maximal 3 Monate bzw. 70 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres befristet ist. Mehrere kurzfristige Beschäftigungen – auch bei verschiedenen Arbeitgebern – werden zusammenge-rechnet.

Praktikanten

Für Praktika während des Studiums gibt es unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung. Hier ist zwischen Praktika zu unterscheiden, die in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben sind und solchen, die freiwillig abgeleistet werden.

Absolvieren Studenten im Rahmen ihres Studiums ein Pflichtpraktikum (in der Studienverordnung vorge-schrieben), ist dieses Praktikum sozialversicherungs- und beitragsfrei, wenn sie gleichzeitig immatrikuliert sind. Die Höhe des Arbeitsentgelts spielt dabei keine Rolle. Um nachzuweisen, dass es sich um ein vorgegebenes Praktikum handelt, reicht die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung sowie der Immatrikula-tionsbescheinigung beim Arbeitgeber.

Entscheidet sich der Student allerdings freiwillig für ein Praktikum, welches nicht in der Studien- oder Prü-fungsordnung vorgeschrieben ist, gelten die allgemeinen Regeln für Schüler und Studenten.

Wenn ein Praktikant unentgeltlich bei einem Arbeitgeber beschäftigt ist - ohne Versicherungsträger (Schule, Hochschule) - dann ist dieser grundsätzlich automatisch bei der zuständigen Berufsgenossenschaft unfall-versichert. Bei unentgeltlicher Beschäftigung zur Berufsausbildung werden ggfs. Mindestbeträge zur Sozial-versicherung fällig.

Duale Studiengänge

Studenten in dualen Studiengängen sind seit 2012 den Auszubildenden gleichgestellt und voll versi-cherungspflichtig in allen Zweigen der Sozialversicherung. Studiengebühren, die der Arbeitgeber bei einer im dualen System durchgeführten Ausbildung aufgrund einer Vereinbarung mit der Bildungsein-richtung als unmittelbarer Schuldner trägt, sind kein Arbeitslohn. Ansonsten kommt es auf die vertrag-lichen Vereinbarungen an (vgl. BMF-Schreiben vom 13.04.2012).

Es ist immer erforderlich, dass eine Meldung bei der Krankenkasse erfolgt. Bitte beachten Sie für die Vollständigkeit Ihrer Unterlagen auch unser Personalstammblatt!

Mindestlohn

Der allgemeine Mindestlohn beträgt **12,82 €/Std.** (seit 01. Januar 2025).

Der Mindestlohn gilt **grundsätzlich immer**. Es gibt aber **Ausnahmen**:

Schüler ohne abgeschlossene Berufsausbildung und unter 18 Jahren

Langzeitarbeitslose für die Dauer von sechs Monaten: Arbeitnehmer die unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung langzeitarbeitslos gewesen sind

Praktikanten

- Pflichtpraktika aufgrund schul- oder hochschulrechtlicher Bestim-mung oder Ausbildungsordnung
- freiwillige (Orientierungs-) Praktika bis 3 Monate
- Einstiegsqualifizierungen gemäß SGB III oder Berufsbildungsgesetz

Fragen zum Mindestlohn für Studierende beantwortet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in seiner Publikation [Mindestlohn für Studierende](#) des BMAS (Stand Januar 2024).



Gefälligkeiten und Nachbarschaftshilfe

Grundsätzlich muss jede Tätigkeit gegen Entgelt angemeldet werden, wenn sie nachhaltig mit fort-dauernder Gewinnabsicht erfolgt. Ansonsten handelt es sich um Schwarzarbeit und hier sind die Prü-fer vom Zoll nicht zimperlich bei Entdeckung. Aber: nicht jede bei Nachbarn oder Angehörigen durch-geführte Tätigkeit ist Schwarzarbeit. Darauf weist der Zoll in seinen Fragen und Antworten online hin. Was der Unterschied ist, wird an folgendem Beispiel verständlich: Fall 1: Ein Schüler/Schülerin mäht beim Nachbarn gelegentlich den Rasen und erhält hierfür ein Entgelt. Es liegt Nachbarschaftshilfe vor. Fall 2: Ein Mann/eine Frau erledigt gegen Entgelt regelmäßig samstags für einen Nachbarn Garten- und sonstige Hausarbeiten = keine Nachbarschaftshilfe. Weitere Einzelheiten finden Sie auf der Seite [Zoll online - Fragen und Antworten - Was ist mit der Nachbarschaftshilfe oder wenn mir jemand aus Gefälligkeit hilft? Ist eine geringe Entlohnung bereits Schwarzarbeit?](#)

Auswirkungen auf das Kindergeld

Für das Kindergeld ist das Einkommen des Kindes grundsätzlich nicht maßgeblich. Das gilt bis zum 18. Lebensjahr uneingeschränkt. Zwischen dem 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr kommt es für den Kindergeldanspruch auf den Ausbildungsstatus an. Eine Erwerbstätigkeit bzw. Ar-beitseinkommen ist unschädlich, bei

- einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 20 Stunden,
- einem Ausbildungsdienstverhältnis oder
- einem Minijob.

Einzelheiten „aus erster Hand“ finden Sie [im Kindergeldmerkblatt 2025 der Bundesagentur für Arbeit](#) und auf der Internetseite der Bundesagentur [Kindergeld für Kinder über 18 Jahre - Bundesagentur für Arbeit](#).

Entgeltgrenzen in der Familienversicherung

Minijob und sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigungen „killen“ die Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht. D.h. hier spielt die Entgeltgrenze keine Rolle. Ansonsten gilt 2025 eine Einkommensgrenze von 535 Euro. Die Bezugsgröße wird jährlich angepasst. So viel kann man als regelmäßiges Einkommen haben, ohne aus der Familienversicherung heraus zu fallen. Wichtig: es zählen alle Einkünfte, also z.B. auch eigene Kapital- oder Vermietungseinkünfte. Das gilt unabhängig vom Alter der Kinder.

Mindestalter und Jugendschutz

Jugendliche über 15 Jahre können grundsätzlich in den Schulferien bis zu vier Wochen arbeiten und sich eigenes Geld verdienen. Wer mindestens 13 Jahre alt ist, kann mit Zustimmung der Erziehungs-berechtigten leichte Arbeiten ausüben, wenn die Arbeitszeit höchstens zwei Stunden und in der Landwirtschaft maximal drei Stunden täglich dauert, nicht mehr als 5 Tage in der Woche gearbeitet wird und die Arbeitszeit zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr liegt. Typische erlaubte Tätigkeiten sind das Austragen von Zeitungen und Zeitschriften, Babysitten, Nachhilfeunterricht, Botengänge und Ein-kaufen sowie die Versorgung von Tieren.

(Zuletzt bearbeitet am 11. Juli 2025)

Alle Hinweise und Angaben wurden von uns sorgfältig zusammengestellt. Sie dienen der Beratungsunterstützung und Vorabinformation unserer Mandanten. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass wir eine Gewähr und Haftung nur auf Grund von ausdrücklich erteilten Einzelberatungsaufträgen übernehmen können.

Sie haben Fragen? Es gibt Unklarheiten? Oder Sie sehen Handlungsbedarf? Dann sprechen Sie uns gerne an und vereinbaren Sie bei Bedarf einen Besprechungstermin, damit wir mögliche Risiken und Konsequenzen für Ihren Einzelfall betrachten und erläutern können.



BÖTTGES-PAPENDORF-WEILER
Steuerberater Wirtschaftsprüfer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Berlin · Bonn · Bornheim · Stollberg

Berlin
Lindower Str. 19
13347 Berlin
Tel.: 030/28876990
Fax: 030/288769920
Email: berlin@bpw-online.de

Bonn
Adenauerallee 134
53113 Bonn
Tel.: 0228/6047870
Fax: 0228/6047890
Email: bonn@bpw-online.de

Bornheim
Servatiusweg 19 - 23
53332 Bornheim
Tel.: 02222/94100
Fax: 02222/941020
Email: bornheim@bpw-online.de

Stollberg
Postplatz 1
09366 Stollberg
Tel.: 037296/6910
Fax: 037296/69125
Email: stollberg@bpw-online.de

Besuchen sie uns auch im Internet unter: <http://www.bpw-online.de>